



Amt / Abt.: 60/602
Az.: 60
Datum: 27.11.2020
Drucksache: 4-197/2020
TOP: 05

Vorlage für:
Bau- und Umweltausschuss

am:
08.12.2020

öffentliche Sitzung

Betreff: Sachverhalt in der Anlage

Auswahl eines neuen Mitglieds für den Gestaltungsbeirat der Stadt Lindau

Beschluss-Vorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, gem. § 2 der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat, die von der Geschäftsstelle vorgeschlagene Kandidatin als neue Gestaltungsbeirätin der Stadt Lindau (B).

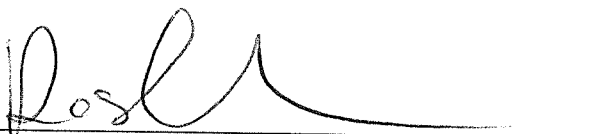
einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle


Unterschrift

1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)

Amt 60/601

Abteilung Stadtplanung, Umwelt und Vermessung
Drucksachen-Nr. 4-197/2020

Dem Bau- und Umweltausschuss
in öffentlicher Sitzung am 08.12.2020
vorgelegt.

Auswahl eines neuen Mitglieds für den Gestaltungsbeirat der Stadt Lindau

I. SACHVERHALT

Nach knapp 4-jähriger Tätigkeit als Gestaltungsbeiratsmitglied bei der Stadt Lindau, schied Herr Wörtz Anfang dieses Jahres vorzeitig aus dem Gestaltungsbeirat aus.

Nach Geschäftsordnung der Stadt Lindau, zuletzt geändert am 24.06.2020, wäre ein Wechsel eines Mitglieds im Juni 2020 vorgesehen gewesen. Der Wechsel soll noch in diesem Jahr stattfinden.

Nach Geschäftsordnung (siehe Anlage 2, Punkt 2) wird ein neues Mitglied auf Vorschlag der Verwaltung vom Bau- und Umweltausschuss berufen.

1. Auswahl eines neuen Gestaltungsbeiratsmitgliedes

Die Geschäftsstelle schlägt Frau Julia Mang Bohn vom Büro Bohn Architekten GbR aus München, als Nachfolgerin für das ausgeschiedene Mitglied Herrn Wörtz vor.

Auf ein persönliches Kennenlernen im Büro der vorgeschlagenen Kandidatin wurde aufgrund der Corona-bedingten Kontakteinschränkung verzichtet. Stattdessen fand ein Kennenlernen über Videokonferenz am 22.10.2020 statt. Frau Julia Mang Bohn hinterließ einen sehr guten Eindruck. Die Geschäftsstelle ist der Auffassung, dass Frau Mang Bohn fachlich und persönlich sehr gut für die Arbeit als Gestaltungsbeirätin für die Stadt Lindau geeignet.

2. Zusammensetzung neuer Gestaltungsbeirat

Für die nächste Beiratsperiode des Gestaltungsbeirates der Stadt Lindau (B) 2020/2022 wären folgende Mitglieder im Gestaltungsbeirat:

- 1.) Prof. Lydia Haack, Architektin und Stadtplanerin, München (Vorsitzende)
- 2.) Hr. Ralph Kulak, Landschaftsarchitekt und Stadtplaner, Landshut
- 3.) Frau Julia Mang-Bohn, Architektin, München

II. BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Bau- und Umweltausschuss beschließt, gem. § 2 der Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat, die von der Geschäftsstelle vorgeschlagene Kandidatin als neue Gestaltungsbeirätin der Stadt Lindau (B).

Lindau, 26.11.2020


Kay Koschka
Stadtbaumeister


Anja Köhler
Abteilung Stadtplanung



Julia Mang-Bohn

Dipl.Ing.Univ. Architektin BDA DWB

Bay AK 161 985

1961 geboren in Augsburg

1980 Abitur am Maria-Theresia-Gymnasium

1980 - 1986 Architekturstudium an der TU München

1983/1984/1986 Pergamongrabung des DAI in der Türkei

1987 - 1989 freie Mitarbeiterin bei arc architekten

1988 Deutscher Pavillon Kunstdisco Seoul, Korea

1989 Förderpreis für Architektur der Stadt München

1989 - 2003 Büro Bohn Architekten mit Peter Bohn

2003 Anerkennung zum Deutschen Architekturpreis

seit 03/2003 alleinige Inhaberin Bohn Architekten

1995 - 2003 Mitglied der Vertreterversammlung der BYAK

1998 - 2006 Mitglied des Vorstandes des BDA Bayern,

Kreisverband München OBB

2000 - 2007 Vorsitzende des Wettbewerbsausschusses

München - OBB der BYAK

2007 - 2011 Mitglied des Wettbewerbsausschusses Schwaben

2007 - 2015 Mitglied der Vertreterversammlung der BYAK

2008 - 2015 Mitglied der Kommission für Kunst am Bau und

Kunst im öffentlichen Raum der LHM

2011 - 2015 Vorsitzende des Ausschusses für Berufsordnung

der BYAK

seit 2016 zweite Vorsitzende der Stiftung des BDA Bayern

seit 2017 Bohn Architekten GbR mit Tristan Franke

seit 2018 Mitglied im Gestaltungsbeirat Landshut



Geschäftsordnung für den Gestaltungsbeirat der Stadt Lindau (B)

gemäß Beschluss des Stadtrates der Stadt Lindau am 24.07.2014, geändert durch Beschluss des Stadtrates am 24.06.2020

Vorbemerkung

Ziel des Gestaltungsbeirates ist es, das Stadtbild mit seiner hohen städtebaulichen und architektonischen Qualität zu sichern, fortzuschreiben und Fehlentwicklungen in Städtebau und Architektur zu vermeiden.

Vom Wirken des Gestaltungsbeirats und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Stadtgestalt, Architektur und den Wert unserer Heimat in der gesamten Bürgerschaft zu erwarten.

Der Gestaltungsbeirat unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium den Oberbürgermeister, den Stadtrat und die Verwaltung. Er begutachtet insbesondere Vorhaben von besonderer städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf das Lindauer Stadt- und Landschaftsbild. Er spricht fachlich kompetente Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage aus.

1. Aufgaben des Gestaltungsbeirates

1.1 Die Aufgabe des Gestaltungsbeirates besteht in der Erarbeitung von Empfehlungen für Verwaltung und Stadtrat der Stadt Lindau (B) zu städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten, die für die Erhaltung oder Gestaltung des Lindauer Stadtbildes von größerer Bedeutung sind.

1.2 Im Gestaltungsbeirat werden in einem frühen Planungsstadium Vorhaben behandelt, möglichst bevor eine Baugenehmigung beantragt wird:

- a) Einzelbauvorhaben, die wegen ihrer Standorte, ihres Umfeldes, ihrer Nutzung oder ihrer Größe oder wegen sonstiger Belange von besonderer Bedeutung sind,
- b) städtebauliche Planungsprojekte von besonderer Relevanz. Dies gilt auch für Planungen der Stadt, der Stadtwerke und der GWG.

1.3 Der Gestaltungsbeirat kann bei der Formulierung von Auslobungen, bei Wettbewerben etc. beteiligt werden. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sollte in die zuständigen Gremien eingebunden werden. Der Gestaltungsbeirat wählt dieses Mitglied aus.

1.4 Die Entscheidung über die zu behandelnden Projekte trifft die Geschäftsstelle.

1.5 Der Gestaltungsbeirat ist ein von der Verwaltung unabhängiges Gremium aus Fachexperten. Der Beirat erarbeitet Stellungnahmen, die als Empfehlung für die örtliche Politik, die Verwaltung und für die Bauherren dienen und eine qualitative Ergänzung der gesetzlichen Verfahren darstellt. Der Beirat ist kein Beschlussorgan im Sinne der Gemeindeordnung.

2. Zusammensetzung des Gestaltungsbeirates

2.1 Der Gestaltungsbeirat setzt sich aus drei stimmberechtigten Mitgliedern zusammen. Sie wählen aus ihrer Mitte eine/einen Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.

2.2 Die Beiratsmitglieder sind auswärtige Fachleute. Sie dürfen ihren Geschäftssitz nicht im Landkreis Lindau haben. Sie werden auf Vorschlag der Verwaltung vom Bau- und Umweltausschuss berufen.

2.3 Die Mitglieder sind Fachleute aus den Bereichen Städtebau, Landschaftsarchitektur und Architektur. Sie besitzen die Qualifikation zum Preisrichter. Die Mitglieder dürfen zwei Jahre vor und ein Jahr nach der Beratungstätigkeit nicht in Lindau (B) planen und bauen.

2.4 Die erste Beiratsperiode dauert vier Jahre, die folgenden Beiratsperioden jeweils zwei Jahre, wobei nach Ablauf jeder Beiratsperiode ein Mitglied ausgewechselt wird. Die Mitgliedschaft soll drei aufeinanderfolgende Perioden nicht übersteigen. Die Beiratsperiode kann in begründeten Einzelfällen, auf Vorschlag der Geschäftsstelle, durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses verlängert werden.

2.5 Scheidet ein Mitglied während der laufenden Tätigkeit vorzeitig aus, beruft der Bau- und Umweltausschuss entsprechend Punkt 2. einen Nachfolger für die verbleibende Zeit.

3. Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle ist im Stadtbauamt angeordnet. Sie unterstützt die Arbeit des Beirats.

4. Geschäftsgang

4.1 Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel dreimal im Jahr statt. Bei Bedarf werden weitere Termine von der Geschäftsstelle festgelegt.

4.2 Die Sitzungstermine werden mindestens für ein Kalenderjahr im Voraus festgelegt und veröffentlicht.

4.3 Die Einberufung des Gestaltungsbeirats erfolgt durch die Geschäftsstelle, mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung. Eine Änderung der Tagesordnung ist mit Zustimmung des Gestaltungsbeirats möglich.

5. Beschlussfähigkeit, Stimmrecht

5.1 Der Gestaltungsbeirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind sowie die Mehrheit der Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder Stellvertreter/in anwesend ist.

5.2 Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/s Vorsitzenden den Ausschlag.

5.3 Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an Art. 49 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

6. Beiratssitzung

6.1 Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

6.2 An den nichtöffentlichen Teilen der Sitzungen des Gestaltungsbeirats können neben den Bauherrn und deren Beauftragten (ohne Stimmrecht) auch teilnehmen:

- der Oberbürgermeister
- der Stadtbaudirektor
- Mitarbeiter/innen des Stadtbauamtes
- Stadträtinnen und Stadträte
- Sonderfachleute (z. B. Denkmalschutz) auf Einladung der Geschäftsstelle

6.3 Der Gestaltungsbeirat fasst als Ergebnis der Beratungen zur Beurteilung der vorgelegten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme, die von allen anwesenden Beiratsmitgliedern zu unterschreiben ist.

6.4 Die Stellungnahme ist den Bauherrn bzw. deren Beauftragten in der öffentlichen Sitzung bekannt zu geben und zu erläutern.

6.5 Über jede Sitzung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll zu erstellen.

6.6 Die Öffentlichkeit der Sitzung kann auf Antrag des Bauherrn und unter Benennung von triftigen Gründen (z.B. grundstücksrechtliche Probleme, erste Abklärung ohne Bekanntgabe nach Außen usw.) ausgeschlossen werden. Über das tatsächliche Vorliegen der Triftigkeit der Gründe entscheidet der Gestaltungsbeirat nach Darlegung durch die Verwaltung.

6.7 Die Beratungsergebnisse des Gestaltungsbeirats werden in der darauffolgenden Sitzung dem Bau- und Umweltausschuss vorgestellt.

7. Wiedervorlage

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirats, so ist dem Bauherrn die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

8. Geheimhaltung

Die Mitglieder des Gestaltungsbeirats und die sonstigen Sitzungsteilnehmer/innen sind zur Geheimhaltung über die nichtöffentlichen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen von 6.1 und 6.6 bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

Lindau (B), den 25.06.2020



Dr. Claudia Alfons
Oberbürgermeisterin



Kay Koschka
Stadtbaumeister